

Protokoll über die
Sitzung des
Bundesparteigerichts
Bonn, den 28. Juni 1965

Gegenwärtig:

Herr Staatssekretär Dr. Barth
- als Vorsitzender -,

Herr Generalbundesanwalt a. D. Dr. h.c. Güde, MdB
Herr Rechtsanwalt Dr. Cassens, MdBü
Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Kanka, MdB

und

Herr Ministerialdirigent Selbach
- als Beisitzer -,

Herr Herzig
- als Protokollführer -.

In Sachen

B. ./.. Landesvorstand O. der CDU

erschieden bei Aufruf

Herr B.(Beschwerdeführer)

und

für den Beschwerdegegner: Herr Rechtsanwalt C. als bevollmächtigter Vertreter des Landesvorstandes Oldenburg der CDU

Herr B. sagte, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien unwahr; er sei Leutnant gewesen und ihm sei das EK I und II im November 1944 sowie das Deutsche Kreuz in Gold verliehen worden.

Oberst Z., der auch Divisionskommandeur gewesen sei, habe ihm das EK I persönlich überreicht.

Im Februar 1945 habe er das Deutsche Kreuz in Gold erhalten. Sein Vater habe die Urkunde in Empfang genommen.

Er habe nie behauptet, Ritterkreuzträger gewesen zu sein. Im Jahre 1943 sei er zur Luftwaffe eingezogen worden; die Auszeichnungen habe er aber wegen seiner Leistungen im Landeinsatz erhalten. Im Dezember 1944 sei er schwer verwundet worden.

Herr B. überreichte dann dem Gericht eine notarielle Urkunde vom 08. Januar 1965, die eine eidesstattliche Erklärung seines Vaters, P. B., enthält. Der Inhalt dieser Urkunde stimmt mit den vorhin dargelegten Äußerungen des Beschwerdeführers überein.

Die notarielle Urkunde wurde zu den Akten genommen.

Ebenfalls überreichte der Beschwerdeführer eine eidesstattliche Erklärung des Herrn R. R. vom 14. November 1961, die Herr B. aber schon einmal zu einem früheren Zeitpunkt dem Gericht übersandt hat.

Herr Rechtsanwalt C. bezweifelte, daß die Verleihung der vorhin aufgeführten Orden in so kurzer Zeit erfolgen konnte. Er sei Soldat bei der Kriegsmarine gewesen; er habe derartiges nie feststellen können.

Die Frage des Herrn Vorsitzenden des Bundesparteigerichtes, ob Herr B. keine Zeugen dafür habe, daß ihm das EK I und II und das Deutsche Kreuz in Gold verliehen worden sei, beantwortete der Beschwerdeführer mit "Nein".

Der Herr Vorsitzende des Bundesparteigerichtes fragte die Parteien weiter, ob sie mit einer vergleichweisen Regelung dieses Verfahrens einverstanden seien, weil der Beschwerdeführer sich in einer schwierigen Beweislage befinde. Herr Rechtsanwalt C. antwortete, er sei nicht ermächtigt, einen Vergleich abzuschließen.

Herr B. war mit einer vergleichweisen Regelung grundsätzlich einverstanden.

Das Gericht formulierte folgenden Vergleichsvorschlag:

Nachdem der Beschwerdeführer aus dem Landesverband O. der CDU ausgeschieden und dem Landesverband N. der CDU beigetreten ist, erklären die Parteien die Sache für erledigt.

Bei diesem Vorschlag ist das Bundesparteigericht von der Erwägung ausgegangen, daß der Landesvorstand der CDU in O. bei seinem Beschluß vom 12. September 1961 die Angaben des Beschwerdeführers mit vertretbaren Gründen in Zweifel ziehen konnte und daß es dem Beschwerdeführer nicht möglich war, diese Zweifel auszuräumen.

Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, daß er sich in einer schwierigen Beweislage befindet.

Der Herr Vorsitzende des Bundesparteigerichtes wird diesen Vergleichsvorschlag den Parteien mit der Aufforderung übersenden, sich hierzu bis zum 15. Juli 1965 zu äußern.